

Der Kurf. Joachim II. schloß 1537. 1) mit Friedrich, Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau eine Erdverbrüderung und es leisteten die Unterthanen der Liegnitzischen Lande deshalb dem Kurfürsten von Brandenburg am Freitag nach Sanct Gallen die Eventualhuldigung mit aufgehobenen Fingern.

In der Erbverbrüderung heißt es: Desgleichen so haben auch unsern lieben Herren Oheimen und Schwager, Markgraf Joachim, Kurfürsten zu Brandenburg, alle unsere Prälaten, Herren, Manne und Städte, Hauptleute, Verweser, Pfleger und Befehlshaber, über oberzälte unsere Lande, Fürstenthümer, Herrschaften, Schlosse, Städte, Flecken, Güter und Leute, eine rechte Erbhuldigung auf den 19. Tag des Monats Octobris dinstläufigen Jahres, dazu wir sie verschrieben und

erfor

1) Pauli Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte S. 301. Die Erbverbrüderung selbst aber ist ausführlich zu finden in Abels fortgesetzter vermehrter und verbesserter Preussischen und Brandenburg. Reichs, und Staatsgeographie, Leipz. und Gardeleg. 1747. p. 377.